

# ERLAUBNISSCHEIN ZUM FISCHFANG

Nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem auf dieselbe Person ausgestellten gültigen Fischereischein

**Fischereirevier: Großer und Kleiner Plöner See (ohne NSG!) sowie Mühlensee**

**Nr.: 19 -0001**

Frau / Herrn: .....  
(Vorname, Name)

wohnhaft: .....  
(PLZ, Wohnort)

.....  
(Geburtsdatum)

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, im Jahr **2019** den Fischfang auf der Fläche der Fischerei Reese (siehe beiliegende Karte). mit bis zu drei Handangeln, davon max. eine als Raubfischangel, gantztägig auszuüben.

Folgende Erlaubnisvariante wurde erworben:

.... Tag(e)	15,00 €*
1. Woche	50,00 €*
.... Verläng.-Woche(n)	35,00 €*
<input type="checkbox"/> 1.1. - 31.12.	150,00 €*

Der Schein gilt von 6:00 morgens bis 6:00 Uhr morgens des Folgetages.

\* Die Preise sind Endpreise inklusive 19 % MwSt.

Der Erlaubnisschein gilt von: ..... bis: .....

Der zugehörige Kostenbetrag in Höhe von ..... - € wurde von der Fischerei Reese erhalten:

Datum: ..... Unterschrift : ..... Unterschrift Erlaubnisscheininhaber: .....

**Besondere Bedingungen:**

1. Als Angelboote sind alle auf den Seen erlaubten Boote zugelassen.
2. Das Angeln geschieht auf eigene Gefahr.
3. Die Schleppangelei darf nur mit Muskelkraft und einer Schleppangel betrieben werden.
4. Hechtangeln müssen ein Raubfischvorfach besitzen.
5. Je Friedfischangel darf nur ein Haken verwendet werden.
6. Die ausgelegten Angeln sind stets **selbst** zu beaufsichtigen.
7. Der Einsatz einer Köderfischsenke mit max. 1 x 1 m Fläche für den eigenen Köderfischbedarf ist erlaubt. Sie zählt rechnerisch nicht als Rute.
8. Vom Schilf-/Uferbereich ist ein Abstand von 50 m zu halten. In den Naturschutzgebieten darf nicht geangelt werden (s. Schraffuren in beigefügter Skizze).
9. Die Mindestmaße betragen für Bach- u. Seeforelle 35 cm, Aal 45 cm, Hecht u. Zander 50 cm und Wels 70 cm; darüber hinaus gilt die BiFO.
10. Es gelten Schonzeiten für den Hecht vom 1. Januar bis zum 30. April und für den Zander vom 1. Januar bis 31. Mai.
11. Es darf eine Fangmenge von täglich zwei Hechten und einem Zander nicht überschritten werden.
12. Den Anordnungen der Fischereiaufseder ist Folge zu leisten.
13. Der Fischfang erfolgt nur für den Eigenbedarf, ein Verkauf ist verboten.
14. Die Berufsfischerei darf nicht behindert werden. Sind Fanggeräte zusammengeraten, ist die Angelschnur unverzüglich zu kappen. Von sichtbaren Fanggeräten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.
15. Verstöße gegen das Fischereigesetz und die Binnenfischereiordnung sowie diese Erlaubnisscheinbedingungen werden zur Anzeige gebracht, der Erlaubnisschein **ohne** Vergütung eingezogen.
16. Die Fangmeldekarte ist nach Ablauf der Erlaubnis in der Fischerei Reese oder einer Ausgabestelle ausgefüllt zurückzugeben.

**Die vorgenannten besonderen Bedingungen erkenne ich an.**

**Fischereipächter:**

Fischerei Reese – Tel: 04522 / 6236

Eutiner Straße 8, 24306 Plön

**Erläuterungen zum Fischereierlaubnisschein**

Fischarten	Stück	kg
Aal		
Maräne, Gr.		
Hecht		
Plötze		
Rotfeder		
Brassen		
Schleie		
Karpfen		
Barsch		
Zander		
Seeforelle		
Sonstige		
<b>Gesamt:</b>		
nicht geangelt:		
nichts gefangen:		
wie viel Std. geangelt?		
<b>Kartennummer: PS</b>	<b>19-0001</b>	

Erlaubnisschein „Gr. u. Kl. Plöner See, und Mühlensee“  
 Besondere Bemerkungen, Verbesserungsvorschläge, Beobachtungen, Kritiken,  
 positive Erlebnisse (freiwillige Angaben), Wird der Name und die Adresse  
 angegeben, erklärt sich der Abgebende zur datentechnischen Archivierung und  
 gegebenenfalls zur Veröffentlichung bereit.

**FANGMELDEKARTE - für das Jahr 2019 zum**

- ☒ Allgemein: Die Begrenzung auf eine Raubfischangel bezieht sich nur auf das Angeln auf Hecht, Zander und Salmoniden. Beim Angeln auf Aal dürfen drei Ruten verwendet werden.
- Zu 1) Die Angelausübung darf von allen auf den Seen privatrechtlich zugelassenen Booten aus betrieben werden, d. h. auch von Segelbooten und Kanus. In der Regel sind es jedoch Ruderboote. Es besteht die Absicht, dass auch Boote mit Elektromotoren zum Einsatz gelangen sollen. Diese dürften insbesondere für körperlich schwächere Personen sinnvoll sein und auf dem nunmehr räumlich angewachsenen Angelrevier für mehr Sicherheit sorgen.
- Zu 5) Für das Angeln auf Barsche und Maränen darf ein Barschpilker mit drei Beihaken bzw. eine Hegene mit 4 Haken verwendet werden.
- Zu 8) Der 50-m-Abstand vom Schilf gilt nur für den Großen Plöner See und auch nur für das Angeln vom Boot aus. Beim Kl.Pl. See ist ebenfalls ein adäquater Abstand zu wahren. Bei Landangelplätzen gilt der Abstand nicht.
- Es ist grundsätzlich eine ausreichende Rücksicht auf die geschützten Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume zu nehmen. Das NSG darf nicht durchfahren werden. Beim Angeln vom Ufer aus ist besonders beim Auswerfen Rücksicht auf andere Seebenutzer zu nehmen, um hier mögliche Gefährdungen zu vermeiden.